

Satzung
der Stadt Helmstedt über den Ausgleichsbetrag
für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze
(Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 47 Abs. 5 und Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Helmstedt dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird wie folgt festgesetzt:

Für die Zone I auf davon abweichend	5.000 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone II auf davon abweichend	3.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen;
für die Zone III auf davon abweichend	2.500 Euro je Einstellplatz, 1.000 Euro je Einstellplatz für Wohnungen.

§ 2

Ablösungszonen

Die Zone I umfasst die Innenstadt.

Als Innenstadt gelten die Grundstücke, die von den im anliegenden Plan getönten Straßen bzw. Straßenabschnitten erschlossen werden.

Die Zone II umfasst die übrigen Grundstücke des Stadtgebietes mit Ausnahme der Ortsteile Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

Die Zone III umfasst die Grundstücke in den Ortsteilen Barmke, Brunnental, Büddenstedt, Emmerstedt, Grenzkontrollpunkt, Hohnsleben, Offleben und Reinsdorf.

§ 3

Abgabeschuldner

1. Schuldner des Ablösungsbetrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Sicherheitsleistung

Lässt die Stadt die Leistung eines Ablösungsbetrages im Sinne von § 1 zu, so kann sie die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung im Sinne von § 241 Abgabordnung (AO) abhängig machen.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit

1. Die Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht mit der Erteilung der Baugenehmigung.
2. Der Ablösungsbetrag wird mit Aushändigung des Schlussabnahmescheines fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösungsbetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 6
Befreiung

1. Von der Pflicht zur Zahlung des Ablösungsbetrages kann auf ausdrücklichen Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die Zahlung des Ablösungsbetrages im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung fordert.
2. Über die Gewährung von Befreiungen entscheidet der Rat.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Helmstedt, den 18.12.2018

gez. Wittich Schobert (L.S.)

Bürgermeister